

Preis vierteljährlich 1 M. 50 Pf., monatlich 50 Pf., Einzel-Nr. 1 Pf. ...

Frankenberger Tageblatt und Bezirksanzeiger.

Inserate werden mit 6 Pf. für die gespaltene Zeile berechnet. ...

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberg.

Bekanntmachung.

Nachdem weder zu den Statuten der Ortskrankencassen, noch zu denen der Fabrik- und Innungs-Krankencassen, noch auch zu denen der eingeschriebenen Hilfskassen, wie solche hier errichtet werden sollen, die nachgesuchte Genehmigung bisher erteilt worden, diese auch bis zum 1. December d. J. kaum zu erwarten steht, hat nunmehr von diesem Tage an bis dahin, wo für die Versicherungspflichtigen durch die Ortskrankencassen anderweit gesorgt werden kann, die Gemeindefrankenversicherung einzutreten.

Demgemäß ist denjenigen Personen, welche hier im Gewerbe oder Handel, in der Land- oder Forstwirtschaft in und außer den Betriebsstätten ihrer Arbeitgeber gegen Gehalt oder Lohn, Gewinnanteile oder Naturalbezüge, ...

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

- 1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner. ...

Für Wehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung; sonst versteht man unter jugendlichen Arbeitern solche im Alter von 12 bis 16 Jahren. Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit.

Bei Krankheiten, welche die Beteiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird von der Gemeinde-Krankenversicherung das Krankengeld gar nicht gewährt.

Das Krankengeld ist wöchentlich am Schlusse jeder Woche zu zahlen.

Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge, welche von den Arbeitgebern wöchentlich im Voraus an Herrn Polizeiregistrator Grundig (Rathhaus, 1 Treppe hoch) einzuzahlen sind, betragen

Table with 4 columns: Class, Amount, Unit, Note. a. für Klasse I 5 1/2 Pfennige, b. " " II 7 1/2 " " c. " " III 9 " " d. " " IV 13 1/2 " "

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Die An- und Abmeldungen erfolgen ebenfalls bei Herrn Polizeiregistrator Grundig.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindefrankenversicherung auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat.

Die Versicherungsbeiträge sind so lange von den Arbeitgebern fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

Außerdem wird derjenige Arbeitgeber, welcher der ihm obliegenden An- und Abmeldepflicht nicht nachkommt, mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft.

Die Arbeitgeber haben 1/3 der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten; sie sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfallen.

Hausgewerbetreibenden, deren Auftraggeber sich nicht hier, sondern auswärts niedergelassen haben und die hier weder durch Ausgeber oder Factore, noch durch

Vom Reichstage.

In der Sitzung vom 28. Novbr., bei deren Beginn der Präsident mitteilte, daß der Reichstagsbericht über die Handhabung des Sozialistengesetzes in Hamburg-Altona eingegangen sei, wurde zunächst der Antrag Porcks (Centr.), ein beim Gericht zu Breslau gegen den Abg. Dr. Franz (Centr.) wegen Verächtlichmachung kirchlicher Einrichtungen schwebendes Strafverfahren (Dr. Franz)

hatte das Verhalten eines Staatsparlars, der sich mit einer Protestantin vor einem protestantischen Geistlichen verheiratete, kritisiert) für die Dauer der Reichstagsession einzustellen, angenommen und dann die Beratung des Etats und des Anleihegesetzes fortgesetzt. ...

verwendet. Die deutschfreisinnige Partei habe ja selbst die Ausgaben mit bewilligt. Die von Richter erwähnten kleinen Ersparnisse deckten das Defizit lange nicht. ...

sonstige Mittelspersonen oder Beauftragte versehen sind, liegt die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie zur Leistung der vollen Beiträge selbst ob. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeindefrankenversicherung beitreten, erhalten erst nach Ablauf einer Frist, welche auf 6 Wochen vom Beitritt ab bemessen ist, Krankenunterstützung.

Frankenberg, am 29. November 1884.

Der Stadtrath. Ruhn, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Mit Ende dieses Jahres scheiden in geordneter Reihenfolge aus dem Stadtverordnetencollegium aus:

a) von den anständigen Stadtverordneten die Herren:

- Johann Gottlieb Heilmann, Schuhmachermeister, Karl Louis Gengst, Schlossermeister, Gustav Adolf Reichmann I, Bäckermeister, Julius Hermann Woback, Webermeister, Friedrich August Raumann, Materialwaarenhändler, Karl Robert Bohr, Kaufmann und Webwaarenfabrikant;

b) von den unanständigen Stadtverordneten die Herren:

- Konstantin Rompans, Kaufmann und Webwaarenfabrikant, Friedrich August Morgenstern, Webermeister, Ernst Louis Möbius, Schuhmachermeister und Agent, Karl Julius Kröpky, Cigarrenfabrikant.

Hiernach sind bei der bevorstehenden Ergänzungswahl

6 anständige und 4 unanständige

Stadtverordnete zu wählen, wobei zu bemerken ist, daß Herr Karl Julius Kröpky, welcher inzwischen anständig geworden ist, in der Klasse der Unanständigen nicht wieder wählbar ist und daß an Stelle der anständigen Herren Kaufmann Arthur Schied und Bankdirektor Johann August Schulze, welche infolge ihrer Wahl zu unbesoldeten Rathsmitgliedern mit Ende dieses Jahres aus dem Stadtverordnetencollegium außerordentlich ausscheiden, nach § 8 des Ortsstatuts auf die Jahre 1885 und 1886 diejenigen als Stadtverordnete einzutreten haben, welche bei der bevorstehenden Wahl in der Klasse der Anständigen nach den im ordentlichen Wahlgange gewählten Personen die größte Anzahl der Stimmen für sich haben werden.

Nachdem nun als Wahltermin

Montag, der 1. December dieses Jahres,

von uns anberaumt worden ist, werden die stimmberechtigten in der Wahlliste aufgeführten anständigen und unanständigen Bürger hiesiger Stadt geladen, am gedachten Tage von 10 Uhr Vormittags bis 11 Uhr Nachmittags

von 13 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags

im Rathhause vor dem Wahlausschusse persönlich sich einzufinden und die mit 6 Namen anständiger und mit 4 Namen unanständiger wählbarer hiesiger Bürger zu beschreibenden Stimmzettel in die Wahlurne einzulegen.

Auf den zur Aushändigung an die Stimmberechtigten kommenden Stimmzetteln, von welchen vor deren Abgabe die Abschnitte abzutrennen sind, sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt.

Insofern Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen oder Namen Nichtwählbarer enthalten, sind dieselben ungültig.

Frankenberg, am 20. November 1884.

Der Stadtrath. Ruhn, Brgmstr. G.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des ausgetretenen Materialwaarenhändlers Daniel Emil Bodenschah von hier ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

den 22. December 1884 Vormittags 11 Uhr

vor dem Königl. Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Frankenberg, den 27. November 1884.

König.

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.